

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.751/0007-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA

PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207445

IHR ZEICHEN • BMI-LR1340/0019-III/1/2017

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Legistik und Recht; Eigenlegistik; Sicherheitspolizei; Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden; Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

In Bezug auf die Angabe, welchem Wirkungsziel das Vorhaben beiträgt, wird empfohlen, zu prüfen, ob nicht Überlegungen dahingehend angestellt werden können, dass auch ein weiteres Wirkungsziel wie etwa auf das Wirkungsziel 2 der UG 11 Inneres „Sicherstellung einer nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität in Österreich“ referenziert werden könnte.

Problemdefinition:

In der aktuell vorliegenden Problemdefinition werden die geplanten Maßnahmen beschrieben. Die Problemdefinition sollte jedoch folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen, die Betroffenen und, soweit maßgeblich, die Verbindung zum EU-Recht. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist.

Zielformulierung:

Zu Ziel 1:

Die WFA-Grundsatz-Verordnung § 4 Abs. 9 sieht vor, dass das Vorhabensziel den Zustand beschreibt, auf dessen Erreichung die in einem Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben gesetzten Maßnahmen gerichtet sind. Maßnahmen hingegen dienen der konkreten Umsetzung des im Vorhabensziel genannten Zielzustandes. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende, sachgerechte Formulierung des Ziels vorzunehmen.

Des Weiteren wird im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen, zu prüfen, ob das Ergänzen von Kennzahlen, die das Erreichen des angegebenen Ziels mess- und überprüfbar machen, möglich ist.

Betreffend den gewählten Indikator „Anzahl prepaid Wertkarten“ wird empfohlen sowohl Ausgangs- als auch Zielzustand zu quantifizieren.

- 3 -

Zu Ziel 2:

Es wird empfohlen, den Zielzustand der gewählten Kennzahl zu quantifizieren.

Zu Ziel 3:

Es wird empfohlen, den Ausgangszustand der gewählten Kennzahl zu quantifizieren.

Maßnahmenformulierung:

Zu Maßnahme 2:

Die Beschreibung der Maßnahme ist ident mit der Beschreibung des Zielzustandes eines Indikators von Ziel 1. Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird daher empfohlen, die Beschreibungen anzupassen.

Zu Maßnahme 7:

Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen, die Beschreibung der Maßnahme zu konkretisieren.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

7. August 2017
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

